

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 31 (1958)

Heft: 9

Rubrik: "Was sollen die Soldaten essen..."

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuerung war die Überlegung, dass die Probleme unserer Landesverteidigung nicht nur militärischer Art sind, sondern dass damit eine Vielzahl von wirtschaftlichen, politischen, sozialen, finanziellen und psychologischen Fragen eng verflochten sind. Die totale Landesverteidigung erfasst praktisch das ganze Staatswesen und das ganze Volk in allen seinen Lebensbereichen. Im zivilen Sektor sind nicht nur für die Wirtschaft besondere Massnahmen erforderlich, sondern auch auf den Gebieten des Zivilschutzes, des Finanzwesens, der Polizei, der Innen- und Aussenpolitik, der Energieversorgung, des Transportwesens, der Information der Öffentlichkeit usw. Diese Probleme haben sich zwar schon vor dem Auftreten der Atomwaffen gestellt; der Atomkrieg hat aber die Verhältnisse noch wesentlich verschärft und lässt den totalen Krieg unter noch umfassenderen Aspekten erscheinen.

Die Leitung und die Koordinierung aller dieser Aufgaben im Stadium der Vorbereitung wie auch im Fall des Aktivdienstes ist eine ausgesprochene Obliegenheit der Landesregierung. Um hierüber jeden Zweifel auszuschalten, wird in Artikel 208 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation bestimmt, dass selbst nach der Wahl des Generals der Bundesrat oberste vollziehende und leitende Behörde bleibe. Der Bundesrat verfügt heute über eine ganze Anzahl von Organen, die seine Entscheide vorbereiten oder gewisse Fragen abklären. Alle diese Organe bearbeiten einen ganz bestimmten Ausschnitt aus dem Gesamtproblem der totalen Landesverteidigung, wie z. B. die militärische Landesverteidigung, die Kriegswirtschaft usw. Der totale Krieg wie auch die Vorbereitung auf diese Form des Krieges ist aber durch die enge gegenseitige Abhängigkeit jedes einzelnen Sektors von allen übrigen gekennzeichnet. Die Arbeit auf jedem Gebiet (Armee, Wirtschaft, Finanzen, Schutz der Zivilbevölkerung, Flüchtlingswesen usw.) muss innerhalb einer Gesamtplanung für die totale Landesverteidigung zu einem sinnvollen Ganzen abgestimmt werden, das nach Art und Umfang verschiedene Departemente des Bundes berührt.

Die Sicherstellung dieser notwendigen Koordination soll die Aufgabe des künftigen Landesverteidigungsrates sein. Er ist ein beratendes Organ des Bundesrates im Sinne von Artikel 104 der Bundesverfassung und soll die bestehende Landesverteidigungskommission in keiner Weise ersetzen, die auch in Zukunft für die Behandlung aller Fragen spezifisch militärischen Charakters zuständig bleibt. Die Obliegenheiten des Landesverteidigungsrates bestehen in der Bearbeitung der grundlegenden Fragen des totalen Krieges, soweit diese nicht ausschliesslich militärischer Natur sind; insbesondere hat er die Koordination der zivilen und militärischen Massnahmen sicherzustellen. Der Rat besteht aus 22 Mitgliedern, nämlich dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements als Vorsitzenden, 12 Vertretern von Privatwirtschaft und Wissenschaft, 3 Vertretern des Eidgenössischen Militärdepartements und je einem Vertreter der übrigen Departemente der Bundesverwaltung. — Die Ernennung der Mitglieder des Landesverteidigungsrates ist bisher nicht erfolgt; zur Zeit werden die eingegangenen Vorschläge geprüft. Es darf angenommen werden, dass das neue Organ bis Jahresende konstituiert sein wird. K.

«Was sollen die Soldaten essen ...»

Aus der Statistik über die Verwendung der militärischen Tagesportion, wie sie gegenwärtig unter Berücksichtigung der Umrechnungsmöglichkeiten festgesetzt ist, dürften die Organe des Verpflegungsdienstes folgende Angaben interessieren:

1. Wirklich bezogene Quantitäten im Durchschnitt je Mann und Tag:

a) Brot	362 g
b) Fleisch (Kuhfleisch)	143 g
Fleischkonserven	38 g

Aus dem Gemüseportionskredit beschafft:

andere Fleischarten (Kalb-, Schweine-, Schafffleisch)	7 g
Würste (im WK)	3 Stück
Fische	4 g
c) Käse	55 g
d) Butter	9,5 g

Im Brot und im Käse sind die Konserven inbegriffen.

2. Umrechnungen von Brot-, Fleisch- und Käseportionen an den Gemüseportionskredit.

Diese betragen im Durchschnitt:

a) Brot	24%
b) Fleisch	25%
c) Käse	20%

Die Gutschriften an den Gemüseportionskredit betragen je Verpflegungstag 40,7 Rp. Davon werden bloss 15 Rp. für andere Fleischarten, Fleischwaren und Fische ausgegeben. Für andere Ersatzmittel wurden somit 25,7 Rp. je Verpflegungstag verwendet.

3. Der Verbrauch einzelner Artikel der Gemüseportion weist folgende Zahlen aus:

	Verbrauch je Verpflegungstag Menge	Kosten Rp.
andere Fleischarten	7 g	4
Würste	3 Stück pro Mann	9
Fische	4 g	0,4
Trockengemüse (Reis, Teigwaren usw.)	89 g	8
Speisefett	15 g	4
Speiseöl	0,2 dl	4
Zucker	32 g	3
Kakaopulver	17 g	6
Kaffee und Zusatz	6 g	4
Tee	1 g	1
Taschennotportion	1 Stück pro Mann	7
andere Artikel aus A.-Vpf.-Mag.	—	23
Kartoffeln	285 g	8
frisches Obst	21 g	2
Grüngemüse	—	14
ausländische Früchte	2 g	0,3
Konfitüre	34 g	5
Milch, frische	2,1 dl	11
Gewürze und Salz	—	3
Holz, Kohlen, Kochstrom	—	8
Putzmittel	—	1
Verschiedenes	—	6
Total Verbrauch Gemüseportionskredit		131,7

4. Der Ausweis über den Gemüseportionskredit zeigt folgendes Bild:

ordentlicher Gemüseportionskredit	95 Rp.
Gutschriften aus Brot-, Fleisch- und Käseportion	40,7 Rp.
zur Verfügung der Truppe	135,7 Rp.
Verbrauch gemäss Ziffer 3 hievor	131,7 Rp.
Differenz (nicht verwendet)	4,0 Rp.

5. Gesamtverbrauch an Verpflegungsmitteln und Kosten:

Gattung:	Verbrauch Menge	Kosten Fr.
Brot	2 640 341 kg	1 425 784.—
Kuhfleisch	1 043 007 kg	4 380 629.—
Fleischkonserven	277 162 kg	2 037 140.—
andere Fleischarten	51 056 kg	344 628.—
Würste	1 094 064 Stück	590 794.—
Fische	29 175 kg	73 812.—
Käse	401 156 kg	2 174 265.—
Butter	69 290 kg	692 900.—
Übertrag		11 719 952.—

	Verbrauch Menge	Kosten Fr.
Übertrag		11 719 952.—
Trockengemüse (Reis, Teigwaren usw.)	649 144 kg	571 246.—
Speisefett	109 406 kg	278 985.—
Speiseöl	145 875 l	313 631.—
Zucker	233 400 kg	198 390.—
Kakaopulver	123 993 kg	456 774.—
Kaffee und Zusatz	43 762 kg	302 834.—
Tee	7 294 kg	70 022.—
Taschennotportion	364 688 Stück	510 563.—
andere Artikel aus A.-Vpf.-Mag.	1 675 565.— Fr.	1 675 565.—
Kartoffeln	2 078 722 kg	582 042.—
frisches Obst	153 169 kg	116 408.—
Grüngemüse	1 021 126.— Fr.	1 021 126.—
ausländische Früchte	14 587 kg	20 713.—
Konfitüre	247 988 kg	371 982.—
Milch, frische	1 531 690 l	765 845.—
Gewürze und Salz	218 812.— Fr.	218 812.—
Holz, Kohlen, Kochstrom	583 500.— Fr.	583 500.—
Putzmittel	72 938.— Fr.	72 938.—
Verschiedenes	437 625.— Fr.	437 625.—
Gesamtauslagen an die Privatwirtschaft für Verpflegung		<u>20 288 953.—</u>

Pro Mann und Tag wurde für die Verpflegung *Fr.* 2.78 ausgegeben.

Dieses Zahlenmaterial liefert wertvolle Grundlagen für die Verpflegungsbestellungen sowie für die Anordnungen und Kostenberechnungen der Verpflegungspläne. Sie zeugen aber auch von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Truppenankäufe von Lebensmitteln.

Oberkriegskommissariat



Aus dem Militäramtsblatt

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend

die Änderung der Weisungen für die Ausbildung (WA 56) (vom 9. Juni 1958)

Das Eidgenössische Militärdepartement verfügt:

I.

Die Ziffer 9 der Weisungen für die Ausbildung in den Wiederholungskursen und anderen Kursen im Truppenverband (WA 56) wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

9. Sonntagsurlaub

a) Kadervorkurs:

Der Sonntag im Kadervorkurs ist Arbeitstag. Den an diesem Sonntag im Dienste stehenden Wehrmännern ist Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben; mit Vorteil werden durch das Kurskommando nach Konfessionen getrennte Militärgottesdienste durchgeführt.

b) Wiederholungskurse in der Dauer von 20 Tagen:

1. Der Heereseinheitskommandant (Abteilungschef) bestimmt, an welchem Wochenende das Abtreten in den Urlaub bereits am Samstag erfolgen kann.